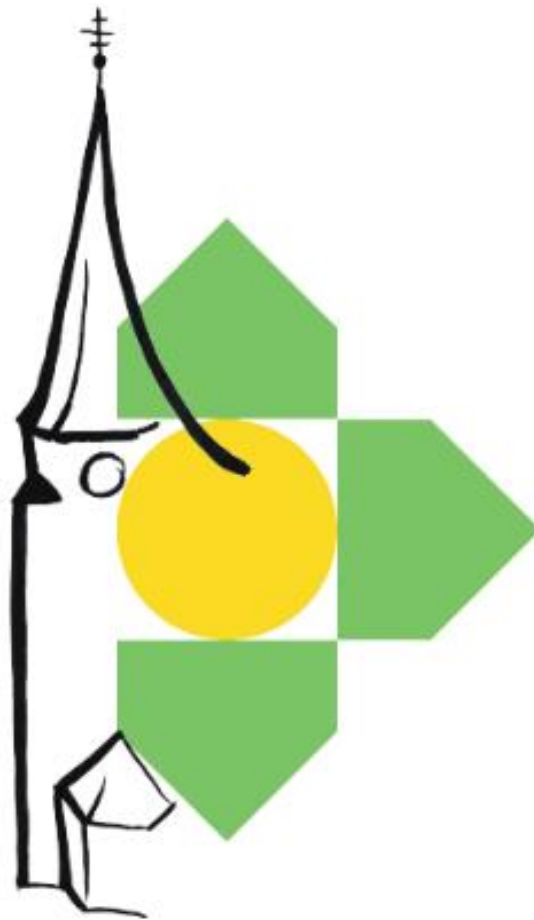

Präventionskonzept

Pfarrverband Taufkirchen



Institutionelles Schutzkonzept

Stand März 2023

Inhalt

1 Einleitung	2
2 Schutz- und Risikofaktoren in der Gemeindearbeit	2
2.1 Gruppierungen im Pfarrverband	2
2.2 Praktische Umsetzung	3
2.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	3
2.2.2 Angemessenheit von Körperkontakt	3
2.2.3 Sprache und Wortwahl	4
2.2.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	4
2.2.5 Zulässigkeit von Geschenken	5
2.2.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von anvertrauten Personen	5
2.2.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen	5
2.2.8 Weiteres Verfahren	6
3 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	6
3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeitenden	6
3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden	6
4 Beratungs- und Beschwerdemanagement	7
5 Qualitätsmanagement	7
6 Kontakte und Hilfsangebote	7

1 Einleitung

Wir möchten in unserem Pfarrverband Strukturen etablieren, die dafür sorgen, dass unsere Gemeinde ein sicherer Ort für alle Menschen ist. Ein besonderes Augenmerk möchten wir auf die Kinder und Jugendlichen legen, deren Wohlergehen uns anvertraut wurde. Damit Sicherheit in unserem Pfarrverband ein transparentes Thema ist, legen wir diesem Leitfaden unsere Definition des Begriffs „Prävention“ zu Grunde.

Prävention heißt für uns vorbeugende und zielgerichtete Maßnahmen gegen sexualisierte und andere Gewalt zu ergreifen, indem man Leitlinien für all diejenigen vorgibt, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Menschen in unserem Pfarrverband im Rahmen einer Aufgabe zu tun haben. All diese Genannten nennen wir Schutzbefohlene. Dabei sollte Wert auf eine offene und vertrauliche Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Eltern gelegt werden, Informationen und Aufklärung an die Hand gegeben werden und Verfahrenswege durchsichtig gemacht werden. Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt untereinander und gegenüber den Personen, mit denen man zu tun hat, sollte unser Handeln ausmachen.

2 Schutz- und Risikofaktoren in der Gemeindegarbeit

„In Einrichtungen, in denen (...) Menschen versorgt, ausgebildet oder betreut werden, besteht immer ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Deshalb müssen in Institutionen die Rechte und persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und (...) Erwachsenen in besonderem Maße geachtet werden. (...) [Zudem gilt es], in Institutionen eine Atmosphäre zu schaffen, in der (...) [alle Personen] als verletzend erlebte Erfahrungen an- und aussprechen können.“ (Enders, U. (. (2017 (2012)). *Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.* Köln: Verlag Kiepenheuer & Witsch.)

Dies betrifft alle Gruppen und Gruppierungen in unserem Pfarrverband, vor allem sind zu nennen:

2.1 Gruppierungen im Pfarrverband

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendarbeit	Weitere Einrichtungen und Gruppierungen
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und Familiengottesdienste - Kinderchor - Kinderkirche - Erwachsenenchor - Lektor*innen und Kommunionhelfer*innen - Kantor*innen - Wortgottesdienstleiter*innen - Sakramentenvorbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ministrant*innen - Sternsinger*innen - Zeltlager - Gruppenstunden für (Klein-) Kinder und Jugendliche - Projekttag - Gruppenleiter*innen - Kindergärten 	<ul style="list-style-type: none"> - Pfarrgemeinderat mit Arbeitskreisen - Kirchenverwaltung - Eine-Welt-Arbeitskreis - Senioren*innen - Frauenkreis - Frauengruppe - Geburtstagsbesuche - Caritas - Öffentlichkeitsarbeit

2.2 Praktische Umsetzung

Da in dem vorliegenden Konzept nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

2.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Unsere Leitlinien sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume von Hauptamtlichen sind für alle Schutzbefohlenen tabu.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie Erwachsenen sind zu vermeiden wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie Erwachsenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme (z.B. Sternsinger, Krippenspiel) geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

2.2.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Begegnung mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Unsere Leitlinien sind:

- Im Umgang mit Schutzbefohlenen, z.B. bei einer Fahrt, soll immer mind. Eine zweite Person (GruppenleiterIn) anwesend sein, wenn es zu körperlicher Nähe (z.B. Trost spenden) kommt.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr, Selbstgefährdung) angemessen.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

2.2.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form von Kommunikation durch Wertschätzung geprägt und stets auf die Situation der Person angepasst sein.

Unsere Leitlinien sind:

- Jede*r wird bei seinem*ihrem Namen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der*die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Die Sprache soll der jeweiligen Funktion (z.B. Seelsorgende, Ehrenamtliche) entsprechen und auf die Zielgruppe (z.B. Firmlinge) und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen (z.B. bei Mobbing) ist von jedem einzuschreiten und klar Position zu beziehen.

2.2.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit zwingend erforderlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Die Verwendung und Verbreitung von pornographischen und gewalttätigen Inhalten in jeder Form sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken muss den allgemeingültigen Regeln entsprechen. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Jede*r ist verpflichtet, gegen alle Formen von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Mit privaten Daten, besonders mit mobilen Telefonnummern, ist vertrauensvoll umzugehen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind einzuhalten.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

2.2.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugung sind zu unterlassen, da dies häufig als Täterstrategie eingesetzt wird. Daher gehört es zu den Aufgaben der Verantwortlichen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

2.2.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von anvertrauten Personen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von anvertrauten Personen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die anvertrauten Personen einwilligen.

2.2.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen den damit verbundenen Anforderungen bewusst sein.

Unsere Leitlinien sind:

- Die Schützlinge sollen stets von einer ausreichenden Anzahl verantwortlicher Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen (z.B. Gruppenleiter*innen, Hauptamtlichen) widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen werden die Eltern über die Modalitäten vorab informiert.
- Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Minderjährigen in geschlossenen Räumen ist zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten. Die Räume dürfen von einer Begleitperson nicht alleine betreten werden. Es muss immer eine zweite Begleitperson anwesend sein.

2.2.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in unserem Pfarrverband anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex wird datenschutzkonform verwahrt.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen führen die Vorgesetzten Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt bzw. entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Unser Schutzkonzept ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, es legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Zusätzlich wird das Konzept durch jeden neu gewählten PGR geprüft (= alle 4 Jahre).

3 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Kontakt haben, ein EFZ vorlegen sowie die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung unterschreiben. Das konkrete Prozedere der Einsichtnahme folgt den diözesanen Vorgaben.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeitenden

Hauptamtliche Mitarbeitende erhalten alle fünf Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Die Dokumentation erfolgt über den Pfarrverband. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

4 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Im Bedarfsfall kann jede Person per Telefon, persönlich, schriftlich oder per E-Mail mit dem Seelsorgeteam Kontakt aufnehmen. Dieses steht Allen für Beratungen zur Verfügung.

Mögliche Anliegen werden entgegengenommen und vertrauensvoll an die übergeordnete zuständige Stelle weitergeleitet. **In dringenden Fällen** kann man sich bei dieser Nummer melden: **0152 526 627 45 (=Nothandy Seelsorger PV Taufkirchen)**

Oder (für ein Gespräch) unter den Emailadressen:

KHilsenbeck@ebmuc.de UND UBensch@ebmuc.de

Präventionsbeauftragte im Pfarrverband (hauptamtlich):

Katharina Winheim (früherHilsenbeck)

Ulrich Bensch

(Stand März 2023)

Anliegen und Beschwerden, gleich welcher Art, werden von uns ernst genommen und weiterverfolgt. Wir handeln unverzüglich anhand der erlassenen Richtlinien und geben zeitnah Rückmeldung.

Eventuell benötigte Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitenden der Diözese und externen zuständigen Ansprechpersonen angeleitet und durchgeführt.

Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht.

5 Qualitätsmanagement

An der Aktualität dieses Schutzkonzeptes wird regelmäßig gearbeitet. Neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit, die im Bedarfsfall entsprechend berücksichtigt werden.

Das Qualitätsmanagement stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bzgl. des Verhaltenscodex, der Führungszeugnisse und Schulungen im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen beobachtet und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.

6 Kontakte und Hilfsangebote

Seelsorgeteam PV Taufkirchen

St. Johannes Pfarrbüro: 089/ 612 14 68

St. Georg Pfarrbüro: 089/ 444 54 60

Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Lisa Dolatschko-Ajzur, Stabstellenleiterin, 0160 – 96346560, ldolatschkoajjur@eomuc.de

Christine Stermoljan, Stabstellenleiterin, 0170 – 2245602, cstermoljan@eomuc.de

Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Neue Anlaufstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch

Psychotherapeutisch erfahrene Berater bieten Gespräche am Telefon an und vermitteln Hilfen

Telefon: 089 / 2137 – 77 000

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 9 bis 15 Uhr

Dienstag jeweils von 14 bis 20 Uhr